

## **Statuten der Freisinnig Demokratischen Partei Neuhausen am Rheinflall**

### **I. Zweck**

#### Art. 1

Die Freisinnig Demokratische Partei Neuhausen am Rheinflall ist eine Sektion der Freisinnig Demokratischen Partei des Kantons Schaffhausen. Sie bezweckt die Förderung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall und ihrer Bevölkerung im Sinne der freisinnigen Grundsätze. Sie arbeitet mit der Kantonalpartei eng zusammen. Die Partei bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Neuhausen am Rheinflall.

### **II. Mitgliedschaft**

#### Art. 2

Die Mitgliedschaft steht allen Schweizer Bürgern beider Geschlechter vom vollendeten 18. Lebensjahr an offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

#### Art. 3

Die Aufnahme in die Partei geschieht durch den Vorstand unter Mitteilung an die Parteiversammlung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

#### Art. 4

Mitglieder, die den Grundsätzen und Interessen der Partei entgegenarbeiten oder die sich unehrenhaft verhalten, können durch Zweidrittelmehrheit der Parteiversammlung ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlöscht bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags trotz schriftlicher Mahnung.<sup>1</sup>

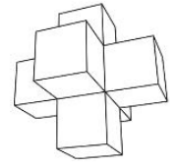
### **III. Organisation**

#### Art. 5

Die Organe der Partei sind:

- A. Die Parteiversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren

<sup>1</sup> Statutenrevision an der Jahres-Parteiversammlung vom 22. April 1994



## A. Die Parteiversammlung

### Art. 6

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird als ordentliche Jahresversammlung im ersten Semester eines jeden Jahres durch den Vorstand einberufen zur Behandlung folgender Geschäfte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Entgegennahme allfälliger Berichte über Tätigkeit von Parteivertretern in den Behörden
- d) Tätigkeitsprogramm der Partei
- e) Durchführung der Wahlen für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
  1. Des Präsidenten
  2. Der übrigen Vorstandsmitglieder
  3. Von zwei Rechnungsrevisoren

### Art. 7

Die Parteiversammlung ist ferner durch den Vorstand einzuberufen:

- a) Zur Stellungnahme zu kommunalen Abstimmungen und Wahlen (unter Vorbehalt von Art. 9 lit. b)
- b) Auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

## B. Der Vorstand

### Art. 8

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Er steht unter der Leitung des Präsidenten. Der Vorstand bestimmt einen Vizepäsidenten, einen ersten Sekretär sowie den Kassier. Er kann einen weiteren Sekretär ernennen, der nicht Mitglied des Vorstandes oder Parteisektion sein muss.

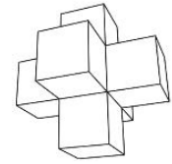
Alle MandatsträgerInnen aus dem Gemeinderat, Kantonsrat und Einwohnerrat nehmen von Amtes wegen Einsitz im Vorstand. <sup>2</sup>

### Art. 9

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Die Vorbereitung der Geschäfte und Wahlvorschläge für die Parteiversammlung
- b) Die Ausgabe der Parteiparole in unbestrittenen Wahlgeschäften und Abstimmungsvorlagen
- c) Entscheide in allen weiteren Fragen, die nicht gemäss Statuten der Parteiversammlung vorzulegen sind.

<sup>2</sup> Statutenrevision an der Jahres-Parteiversammlung vom 11. Mai 2011



### C. Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 10

Die Revisoren überprüfen die Rechnungsführung der Partei und erstatten darüber alljährlich einen schriftlichen Bericht.

### IV. Finanzielles

#### Art. 11

Die Partei beschafft die erforderlichen Geldmittel:

- a) Durch die ordentlichen Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Durch freiwillige Zuwendungen und besondere Sammlungen

Während des Jahres neu eintretende oder austretende Mitglieder sind für das ganze Jahr beitragspflichtig.

#### Art. 11a<sup>3</sup>

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 120.- für Einzelmitglieder und Fr. 160.-<sup>4</sup> für Ehepaare. Lehrlinge und Studenten und AHV-berechtigte Mitglieder zahlen pro Jahr Fr. 120.-<sup>4</sup>.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliederbeitrag erlassen.

Die Mitgliederbeiträge sind dreissig Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

#### Art. 12<sup>3</sup>

Wer ein öffentliches Amt innehat, für das eine Entschädigung ausgerichtet wird, hat einen Mandatsbeitrag zu zahlen. Die Höhe dieses Beitrags sowie die zur Zahlung verpflichteten Mandatsträger bestimmt abschliessend der Vorstand.

### V. Beschlussfassung

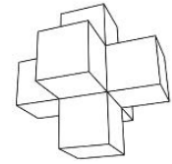
#### Art. 13

Die Beschlüsse aller Organe werden in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Präsident kann eine geheime Abstimmung anordnen; ebenso kann ein Viertel aller anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei unbestrittenen Wahlgeschäften entscheidet das offene Handmehr. Bei mehreren Kandidaten ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen, wobei im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidet.

<sup>3</sup> Statutenrevision an der Jahres-Parteiversammlung vom 22. April 1994

<sup>4</sup> Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Jahres-Parteiversammlung vom 19. Mai 2010



## VI. Statutenrevision und Auflösung der Partei

### Art. 14

Die vorliegenden Statuten können jederzeit ganz oder teilweise durch die Parteiversammlung abgeändert werden. Abänderungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Parteimitglieder.

### Art. 15

Im Falle der Auflösung der Partei, die nur in einer ausschliesslich zu diesem Zwecke einberufenen Parteiversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden kann, entscheidet die Mehrheit der Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Beschluss der Parteiversammlung vom 8. März 1971.

Der Präsident: K. Lehner

Der Sekretär: W. Grüter

Änderungsverzeichnis:

22. April 1994

- Neu Art. 4 Abs. 2
- Gestrichen Art. 11 Abs. 2
- Neu Art. 11a und Art. 12
- Neunummerierung ab Art. 13

19. Mai 2010

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

11. Mai 2011

- Neu Art. 8 Abs. 2

Abschrift erstellt am 8. März 2015

**FDP Neuhausen am Rheinfall**

Peter Fischli  
Präsident a. i.